



Referenz/Aktenzeichen: 221-00289

Bern, 16.05.2017

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin), Antonio Taormina (Vizepräsident), Anne Christine d'Arcy, Christian Brunner, Matthias Finger

in Sachen: **Stockwerkeigentümergeinschaft A.**

vertreten durch [...]

vertreten durch [...]

(Gesuchstellerin)

gegen **Konkursmasse der B. in Liquidation**

vertreten durch [...]

(Gesuchsgegnerin)

sowie **Swissgrid AG**, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

(Verfahrensbeteiligte)

betreffend Bescheid der Swissgrid AG vom 8. Februar 2016 betreffend die Höhe der Einmalvergütung (EIV) gemäss Art. 6c Abs. 3 EnV (KEV-Projekt [...])

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	6
1	Zuständigkeit	6
2	Parteien und rechtliches Gehör	6
2.1	Parteien	6
2.2	Rechtliches Gehör	7
3	Vorbringen der Parteien	7
3.1	Argumente der Gesuchstellerin	7
3.2	Argumente der Gesuchsgegnerin	8
3.3	Argumente der Verfahrensbeteiligten	8
4	Einmalvergütung	9
4.1	Allgemeines	9
4.2	Anspruch auf Einmalvergütung	10
4.2.1	Auslegung des Begriffs «Betreiber» gemäss Artikel 7a ^{bis} EnG	11
4.2.2	Abtreten des Anspruchs auf Einmalvergütung	13
5	Fazit	14
6	Gebühren	14
7	Parteikosten	15
III	Entscheid	16
IV	Rechtsmittelbelehrung	18

I Sachverhalt

A.

- 1 Die Stockwerkeigentümergemeinschaft A. (Gesuchstellerin), betreibt auf dem Dach ihrer Liegenschaft eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage). Die PV-Anlage wurde am 17. Juli 2013 mit einer Leistung von 26.66 kWp in Betrieb genommen (act. 1).
- 2 Das Stockwerkeigentum wurde am 25. November 2011 von der B. GmbH begründet, um ein Mehrfamilienhaus mit neunzehn Wohnungen und einer Einstellhalle zu bauen (act. 1, Beilage 14). Vier Wohnungen sind weiterhin in ihrem Eigentum, fünfzehn Wohnungen wurden zwischen dem 30. April 2013 und dem 21. Februar 2014 verkauft (act. 1, Beilage 5 und act. 10, Beilagen 17a-m). Die Anmeldung der PV-Anlage erfolgte am 7. Februar 2012 durch die B. GmbH (act. 4, Beilage 1). Am 3. April 2012 teilte die Verfahrensbeteiligte der B. GmbH mit, dass die PV-Anlage die Voraussetzungen für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) erfülle und auf die Warteliste aufgenommen werde (act. 42). Mit Beglaubigungsformular vom 4. September 2015 übermittelte der zuständige Netzbetreiber der Verfahrensbeteiligten die beglaubigten Daten der Produktionsanlage, wobei er als Empfängerin für die Vergütung die Gesuchstellerin angab (act. 1, Beilage 7). Die Verfahrensbeteiligte retournierte in der Folge das Formular, da die Empfängerin nicht mit der Anmeldung übereinstimmte (act. 1). Am 30. Oktober 2014 wurde über die B. GmbH der Konkurs eröffnet (act. 4). Am 23. Oktober 2015 (Posteingang) übte das Konkursamt [...] als Vertreterin der Konkursmasse (Gesuchsgegnerin) das Wahlrecht zu Gunsten der Einmalvergütung (EIV) aus (act. 42).
- 3 Mit Schreiben vom 28. Oktober 2015 schlug die Gesuchstellerin der Gesuchsgegnerin vor, eine Zustimmungserklärung zu unterzeichnen. Diese sollte der Verfahrensbeteiligten übermittelt werden, damit die EIV direkt der Gesuchstellerin zukommt (act. 1, Beilage 8).
- 4 Die Gesuchstellerin ersuchte die Verfahrensbeteiligte am 17. Dezember 2015, mit der Zahlung der EIV zuzuwarten (act. 1, Beilage 9). Die Gesuchsgegnerin informierte die Verfahrensbeteiligte mit E-Mail vom 23. Januar 2016, dass sie einverstanden ist, die EIV beim Bezirksgericht zu hinterlegen (act. 1, Beilage 11).
- 5 Am 20. Januar 2016 ersuchte die Gesuchstellerin die Verfahrensbeteiligte, die EIV direkt an sie auszahlen (act. 1, Beilage 12).
- 6 Mit Bescheid vom 8. Februar 2016 teilte die Verfahrensbeteiligte die Auszahlung der EIV in der Höhe von [...] Franken an die Gesuchsgegnerin mit (act. 1, Beilage 1).

B.

- 7 Mit Schreiben vom 8. März 2016 hat sich die Gesuchstellerin an die Eidgenössische Elektrizitätskommission (ElCom) gewendet und folgende Anträge gestellt (act. 1):
 1. *Die Verfügung vom 08.02.2016 sei aufzuheben.*
 2. *primär:*
Die Swissgrid AG sei anzuweisen, die Einmalvergütung von CHF [...] auf das Konto der Stockwerkeigentümergemeinschaft [...] auszusahlen.

subsidiär:
Die Swissgrid AG sei anzuweisen, die Einmalvergütung von CHF [...] i.S.v. Art. 168 OR gerichtlich zu hinterlegen.

3. *Die Kosten dieses Verfahrens werden der Swissgrid AG bzw. dem Betreibungs- und Konkursamt [...] auferlegt.*

4. *Die Swissgrid AG bzw. das Betreibungs- und Konkursamt [...] bezahlt der Stockwerkeigentümergebergemeinschaft [...] eine angemessene Parteientschädigung.*

- 8 Das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend Fachsekretariat) hat am 17. März 2016 ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet (act. 3).
- 9 Die Verfahrensbeteiligte hat in ihrer Stellungnahme vom 18. April 2016 die Abweisung des Begehrens beantragt (act. 4). Der Gesuchstellerin wurde die Stellungnahme am 21. April 2016 zugestellt (act. 5).
- 10 Das Fachsekretariat hat in seiner Stellungnahme vom 17. Mai 2016 vorgeschlagen, die EIV beim Bezirksgericht zu hinterlegen, da sich die Verfahrensbeteiligte und die Gesuchsgegnerin mit diesem Vorgehen bereits vorgängig einverstanden erklärt haben (act. 6 und act. 7).
- 11 Die Gesuchstellerin hat sich mit diesem Vorgehen nicht einverstanden erklärt. Mit Eingabe vom 13. Juni 2016 hat die Gesuchstellerin um einen Entscheid der ElCom ersucht (act. 10). Die Eingabe ist der Verfahrensbeteiligten am 15. Juni 2016 zugestellt worden (act. 11).
- 12 Das Fachsekretariat hat die Gesuchstellerin am 29. August 2016 informiert, dass die Gesuchsgegnerin ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen wird und ihr alle bisherigen Akten zugestellt werden. Die Gesuchstellerin ist aufgefordert worden, allfällige Geschäftsgeheimnisse in den Akten zu bezeichnen (act. 12). Die Gesuchstellerin hat am 12. September 2016 ihr Einverständnis für die Weiterleitung der Akten gegeben (act. 13).
- 13 Mit Schreiben vom 13. September 2016 hat das Fachsekretariat der Gesuchsgegnerin als Partei die Akten zugestellt und ihr die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben (act. 14).
- 14 Die Gesuchsgegnerin hat am 10. Oktober 2016 eine Stellungnahme eingereicht (act. 15). Die Stellungnahme wurde am 13. Oktober 2016 der Gesuchstellerin und der Verfahrensbeteiligten zugestellt (act. 16 und act. 17).
- 15 Das Fachsekretariat hat das Bundesamt für Energie BFE am 17. Oktober 2016 eingeladen, einen Amtsbericht einzureichen und hat ihr das Gesuch der Gesuchstellerin ohne Beilagen zugestellt (act. 18). Die Gesuchstellerin hat am 18. Oktober 2016 darum ersucht, dass dem BFE sämtliche Beilagen zugestellt werden (act. 19). Diesem Ersuchen wurde mit dem Hinweis nicht entsprochen, dass es im Ermessen des Bundesamts für Energie BFE stehe, ob es sich für die Beantwortung der gestellten Frage ebenfalls mit den Beilagen des Gesuchs auseinandersetzen wolle (act. 20).
- 16 Das Bundesamt für Energie BFE hat am 15. Dezember 2016 einen Amtsbericht eingereicht (act. 23). Dieser wurde am 19. Dezember 2016 den Parteien zur Stellungnahme zugestellt (act. 24). Die Gesuchstellerin und die Verfahrensbeteiligte haben am 23. Januar 2017 zum Amtsbericht Stellung genommen (act. 26 und act. 27). Die Stellungnahmen wurden den anderen Parteien am 25. Januar 2017 zugestellt (act. 28, act. 29 und act. 30).
- 17 Die Gesuchstellerin wurde am 13. Januar 2017 aufgefordert, weitere Unterlagen einzureichen (act. 25). Am 17. Februar 2017 hat die Gesuchstellerin diese eingereicht (act. 33). Die Unterlagen wurden den anderen Parteien am 22. Februar 2017 zugestellt (act. 34 und act. 35).
- 18 Die Gesuchsgegnerin hat am 24. Februar 2017 eine abschliessende Stellungnahme eingereicht (act. 36). Diese wurde den anderen Parteien am 1. März 2017 zugestellt (act. 37 und act. 38).

- 19 Am 6. März 2017 hat die Gesuchstellerin unaufgefordert ein Schreiben vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI eingereicht (act. 39). Dieses Schreiben wurde den anderen Parteien am 13. März 2017 zugestellt (act. 40 und act. 41).
- 20 Am 8. Mai 2017 hat die Verfahrensbeteiligte auf Nachfrage des Fachsekretariats den Wartelistebescheid vom 3. April 2012 sowie das Formular betreffend Ausübung des Wahlrechts vom 23. Oktober 2015 eingereicht (act. 42). Diese Dokumente wurden der Gesuchstellerin mit Schreiben vom 9. Mai 2017 zugestellt (act. 43).
- 21 Auf die Vorbringen der Parteien wird, soweit entscheidrelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 22 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (EnG; SR 730.0) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (vgl. Art. 7, 7a, 15b und 28a EnG).
- 23 Vorliegend ist die Auszahlung der Einmalvergütung für eine neue PV-Anlage unter 30 kW gemäss Artikel 7a^{bis} EnG umstritten, welcher am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die Zuständigkeit der ElCom gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG wurde nicht angepasst. Gemäss der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates soll die ElCom bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einmalvergütung zuständig sein. Dies ergebe sich aus Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG und dem dortigen Klammerverweis auf Artikel 15b EnG (vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013, S. 1680, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2013/1669.pdf>). Artikel 15b EnG regelt jedoch die Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze, womit die Kosten für die Einmalvergütung finanziert werden (Art. 15b Abs. 1 Bst. b^{bis} EnG) und nicht den Anspruch des Betreibers auf die Einmalvergütung.
- 24 Der Gesetzgeber wollte eine Beschwerdemöglichkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Einmalvergütung bei der ElCom vorsehen. Dass Artikel 25 Absatz 1^{bis} EnG in der Folge nicht angepasst wurde, ist ein gesetzgeberisches Versehen. Das Bundesamt für Energie BFE führt im erläuternden Bericht ebenfalls aus, dass gegen Bescheide der Swissgrid AG betreffend Einmalvergütung die ElCom angerufen werden kann (vgl. erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung vom Bundesamt für Energie BFE vom Oktober 2013, S. 11 abrufbar unter: https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/documents/2382/EnV_Erl.-Bericht_de.pdf). Die Zuständigkeit der ElCom wurde von den Parteien zudem nicht bestritten.
- 25 Die ElCom ist damit für die Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit zuständig.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 26 Als Parteien gelten nach Artikel 6 VwVG Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht.
- 27 Der Umfang der Parteifähigkeit ist zivilrechtlicher Natur. Die Gesuchstellerin ist eine Stockwerkeigentümergeinschaft gemäss Artikel 712a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210). Die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer kann unter ihrem eigenen Namen Vermögen erwerben, welches sich aus ihrer Verwaltungstätigkeit ergibt (Art. 712l Abs. 1 ZGB) und unter ihrem Namen klagen (Art. 712l Abs. 2 ZGB). Sie ist damit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit ihrer Verwaltungsaufgabe parteifähig (vgl. HÄNER ISABELLE, Die Beteiligten im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess, Zürich 2000, Rz. 489).
- 28 Die Gesuchstellerin ist Betreiberin der PV-Anlage auf dem Dach ihrer Liegenschaft. Sie erhält die Vergütung für die eingespeiste Energie aus der PV-Anlage vom zuständigen Netzbetreiber (act. 1, Beilage 6) und ist zuständig für deren Unterhalt und allfällige Reparaturen (act. 1 und act. 33). Dass die Ge-

suchstellerin für den Betrieb der PV-Anlage zuständig ist, wurde von der Gesuchsgegnerin nicht bestritten. Der Betrieb der PV-Anlage gehört somit zur Verwaltungstätigkeit der Gesuchstellerin. Im vorliegenden Verfahren ist die Auszahlung der Einmalvergütung gemäss Artikel 7a ^{bis} EnG streitig. Gemäss Protokoll vom 19. April 2016 hat die Versammlung der Gesuchstellerin beschlossen, an der Auszahlung der Einmalvergütung gegenüber der Verfahrensbeteiligten festzuhalten (act. 33, Beilage 20). Die Gesuchstellerin hat bei der ElCom ein Gesuch um Erlass einer Verfügung eingereicht. Sie ist somit materielle Verfügungsadressatin. Damit ist die Gesuchstellerin vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen und ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

29 Die B. GmbH hat die PV-Anlage bei der Verfahrensbeteiligten am 7. Februar 2012 angemeldet und sich als Empfängerin für die KEV angegeben (act. 15). Über die B. GmbH wurde am [...] der Konkurs eröffnet (act. 4). Gemäss Artikel 197 Absatz 1 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SchKG; SR 281.1) bildet sämtliches pfändbares Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Konkurseröffnung gehört, eine einzige Masse (Konkursmasse), die zur gemeinsamen Befriedigung der Gläubiger dient. Die Konkursverwaltung ist zuständig, alle zur Erhaltung und Verwertung der Masse gehörenden Geschäfte zu besorgen; sie vertritt die Masse vor Gericht (Art. 240 SchKG). Die Konkursverwaltung ist daher zuständig, im streitigen Verfahren betreffend Auszahlung der Einmalvergütung die Ansprüche der Konkursmasse zu vertreten. Die Gesuchsgegnerin ist daher vom Ausgang dieses Verfahrens ebenfalls in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen und ihr kommt Parteistellung gemäss Artikel 6 VwVG zu.

30 Die Verfahrensbeteiligte ist gemäss Artikel 6c der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 (EnV; SR 730.01) mit dem Verfahren und der Auszahlung der Einmalvergütung betraut und damit in ihrer Rechtsstellung berührt. Zudem war sie bereits in die streitige Angelegenheit involviert. Sie verfügt daher ebenfalls über Parteistellung nach Artikel 6 VwVG.

2.2 Rechtliches Gehör

31 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Gesuchstellerin, der Gesuchsgegnerin und der Verfahrensbeteiligten wurden jeweils den anderen Parteien zur Stellungnahme unterbreitet. Die von den Parteien vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt.

32 Damit wird das rechtliche Gehör der Parteien gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Parteien

3.1 Argumente der Gesuchstellerin

33 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Eingabe vom 8. März 2016, dass die Einmalvergütung an sie ausbezahlt sei. Die B. GmbH sei erste Eigentümerin sämtlicher Stockwerkeigentumsanteile gewesen. Die Anmeldung des PV-Projekts sei durch die B. GmbH in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin sämtlicher Stockwerkeigentumsanteile und somit im Namen der Gesuchstellerin erfolgt. Indem einzelne Stockwerkeigentumsanteile verkauft wurden, seien diese Erwerber Mitglied der Gesuchstellerin geworden und damit anstelle der die Anmeldung einreichende B. GmbH getreten. Eine Übertragung der Inhaberschaft habe nie stattgefunden, Eigentümerin der strittigen PV-Anlage sei stets die Gesuchstellerin gewesen. Der in das Stromnetz eingespeiste Strom sei immer der Gesuchstellerin vergütet worden (act. 1).

34 In zivilrechtlicher Hinsicht sei gemäss Gesuchstellerin unbestritten, dass die PV-Anlage in ihrem Eigentum stehe. Die Stockwerkeigentümer hätten im Rahmen ihrer Kaufverträge durch die Leistung des Kaufpreises anteilmässig die Installation der PV-Anlage finanziert. Aus den Kaufverträgen ergebe sich,

dass in Bezug auf die KEV-Vergütung kein Vorbehalt festgehalten worden sei. Aus dem Grundbuchauszug würde keine Dienstbarkeit zu Gunsten der B. GmbH hinsichtlich der Nutzung und Betrieb der PV-Anlage hervorgehen (act. 1). Anspruchsberechtigt solle derjenige sein, der mit seinem Geld die Investitionen in die PV-Anlage getätigt habe. Dass die Stockwerkeigentümer die Investoren der PV-Anlage seien, stehe nach Durchsicht der Kaufverträge sowie des Stockwerkeigentum-Begründungsaktes offenkundig fest (act. 10).

- 35 Die Gesuchstellerin führt aus, Artikel 7a^{bis} Absatz 1 EnG sehe vor, dass der Betreiber Anspruch auf die Einmalvergütung habe. Dies sei im Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Gesuchstellerin gewesen, ihr sei der produzierte Strom vergütet worden und sie sei für Unterhalt und allfällige Reparaturen verantwortlich. Die Meldepflicht gemäss Artikel 3h Absatz 4 EnV sei als Vollzugsnorm zu betrachten. Diese Bestimmung solle nicht die Frage der Anspruchsberechtigung neu bzw. wider das übergeordnete Recht regeln (act. 1). Weder dem Energiegesetz noch der Energieverordnung lasse sich entnehmen, dass der Anmelder Anspruch auf die Einmalvergütung habe. Eigentum, Besitz und Unterhaltspflicht würden bei der Gesuchstellerin liegen (act. 11).
- 36 Weiter bringt die Gesuchstellerin vor, der Anspruch auf Einmalvergütung entstehe im Zeitpunkt der Inbetriebnahme und nicht im Zeitpunkt der Anmeldung. Somit fehle dem Antragsteller die Grundlage zur Inanspruchnahme der Einmalvergütung, sofern er nicht zugleich erster Betreiber der Anlage sei (act. 26).
- 37 Die Gesuchstellerin verweist zudem auf das Formular «Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV): KEV-Empfängerwechsel», wonach die Gesuchsgegnerin der Auszahlung an die Gesuchstellerin zustimme (act. 33, Beilage 19).

3.2 Argumente der Gesuchsgegnerin

- 38 Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass auf der Anmeldung der PV-Anlage die B. GmbH als KEV-Empfängerin angegeben worden sei. Die Entschädigung falle in die Konkursmasse, da diese an die Stelle der konkursiten Gesellschaft getreten sei (act. 1, Beilage 11 und act. 15).
- 39 Die Gesuchsgegnerin gibt weiter an, dass die Zustimmungserklärung zum KEV-Empfängerwechsel ab April 2017 lediglich die Nutzniessung für künftige Erträge betreffe. Die Zustimmungserklärung gelte jedoch nicht für die in Frage stehende Einmalvergütung. Die Gesuchsgegnerin habe sich in keiner Art und Weise verpflichtet, die Einmalvergütung der Gesuchstellerin zu überlassen (act. 36).

3.3 Argumente der Verfahrensbeteiligten

- 40 Die Verfahrensbeteiligte macht im Wesentlichen geltend, dass die Gesuchstellerin im eigenen Namen die PV-Anlage zur KEV hätte anmelden können. Diese sei jedoch nicht durch die Gesuchstellerin erfolgt. Die Anmeldung sei am 7. Februar 2012 durch die B. GmbH erfolgt. Die KEV-Forderung habe somit ab Anmeldung der B. GmbH zugestanden (act. 4).
- 41 Gemäss Verfahrensbeteiligter seien die Ausführungen der Gesuchstellerin zu den zivilrechtlichen Eigentumsverhältnissen irrelevant für die Frage, wem die KEV- bzw. die EIV-Forderung zustehe, bzw. wer Inhaber dieser Forderung sei. Das Eigentum einer PV-Anlage und KEV-/EIV-Forderungsinhaber müssten nicht übereinstimmen. Wäre in den Kaufverträgen ein Hinweis angebracht worden, dass die EIV-Berechtigung auf den Käufer hätte übergehen sollen, hätte dies allenfalls als Antragstellerwechsel gemäss Artikel 3h Absatz 4 EnV interpretiert werden können. Wie die Gesuchstellerin richtig festhalte, sei in den Kaufverträgen jeweils keine solche Regelung getroffen worden. Vorliegend habe kein Antragstellerwechsel stattgefunden und sei ihr nie gemeldet worden (act. 4).

- 42 Die Verfahrensbeteiligte führt aus, dass sie die Anspruchsvoraussetzungen für die EIV oder KEV nach Erhalt der Anmeldung prüfe und dass sie das Ergebnis der Prüfung dem Anmelder in Form eines Bescheides mitteile (Art. 3g Abs. 3 EnV). Sie sei daher der Ansicht, dass der Bescheid einen bedingten Anspruch des Antragstellers auf Förderung begründe. Bedingt insofern, als sich Art und Höhe der Vergütung erst aus der effektiv realisierten Anlagenleistung sowie eines allfälligen Wahlrechts ergebe. Aus der bundesrätlichen Botschaft (BBl 2013, 1675) sowie auch dem Zweck der Förderregelung ergebe sich, dass mit dem in Artikel 7a^{bis} EnG gewählten Begriff «Betreiber» keine andere Person als der Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger angesprochen werde. Ein Betreiber einer PV-Anlage könne ohne Anmeldung keinen Anspruch auf Förderung erheben. Entsprechend sei die Anmeldung der Anlage Anknüpfungspunkt für die Beurteilung, wer im Streitfall Anspruchsberechtigter sei (act. 27).
- 43 Weiter führt die Verfahrensbeteiligte aus, da die KEV-/EIV-Forderung der B. GmbH zugestanden habe, sei diese mit der Eröffnung des Konkurses am [...] in die Konkursmasse gefallen. Es sei nicht relevant, dass das Aussonderungsverfahren gemäss Artikel 242 SchKG nicht auf Forderungen anwendbar sei. Immerhin sei die Gesuchstellerin zu Recht der Meinung, dass es vorliegend um die Berechtigung an einer Forderung und nicht um das zivilrechtliche Eigentum an einer Sache gehe. Die Gesuchstellerin könne aber ihre allfällige Forderung bei der Konkursverwaltung im Konkursverfahren eingeben (act. 4).

4 Einmalvergütung

4.1 Allgemeines

- 44 Gemäss Artikel 7a^{bis} Absatz 1 EnG können Betreiber von PV-Neuanlagen unter 30 kW seit dem 1. Januar 2014 einen einmaligen Beitrag gemäss Artikel 7a^{ter} EnG in Anspruch nehmen (Einmalvergütung). Betreiber, die bis zum 31. Dezember 2012 ein Gesuch eingereicht haben, können wählen, ob sie die Anmeldung nach Artikel 7a EnG aufrechterhalten oder eine Einmalvergütung beantragen (Art. 28d Abs. 4 EnG). Die Einmalvergütung beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen (Art. 7a^{ter} Abs. 1 EnG). Betreiber von Anlagen mit einer Leistung im Bereich ab 10 kW bis unter 30 kW können gemäss Artikel 6b Absatz 3 EnV zwischen Einspeisevergütung und Einmalvergütung wählen. Überträgt der Antragsteller die Anlage auf einen neuen Inhaber, so hat er die Übertragung umgehend der nationalen Netzgesellschaft zu melden. Ohne Meldung wird die Vergütung an den bisherigen Inhaber ausbezahlt (Art. 3h Abs. 4 EnV).
- 45 Die B. GmbH als Bauherrin der Liegenschaft hat am 7. Februar 2012 die PV-Anlage bei der Verfahrensbeteiligten angemeldet (act. 1, Beilage 7). Am 3. April 2012 hat die Verfahrensbeteiligte der B. GmbH mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die KEV erfüllt seien und die PV-Anlage auf die Warteliste aufgenommen werde (act. 42). Die PV-Anlage ist am 17. Juli 2013 mit einer Leistung von [...] kWp in Betrieb genommen worden (act. 1, Beilage 7). Nach dem Verkauf von Stockwerkeigentumsanteilen in den Jahren 2013 und 2014 wird die PV-Anlage heute unbestrittenermassen von der Gesuchstellerin betrieben und steht in ihrem Eigentum. Die Gesuchsgegnerin ist heute weiterhin Eigentümerin von Stockwerkeigentumsanteilen und somit ebenfalls Mitglied der Gesuchstellerin. Am 23. Oktober 2015 hat die Gesuchsgegnerin ihr Wahlrecht zu Gunsten der Einmalvergütung ausgeübt (act. 42).
- 46 Die Gesuchstellerin gibt an, dass die Gesuchsgegnerin der Übertragung der Anlage auf einen neuen Inhaber zustimme (act. 33, Beilage 19). Das bei der ElCom eingereichte Formular, welches einen Empfängerwechsel per April 2017 vorsieht, ist nicht datiert und nur von der Gesuchsgegnerin unterzeichnet. Die Gesuchsgegnerin führt hingegen an, diese Übertragung beziehe sich auf künftige Erträge und nicht auf die Auszahlung der Einmalvergütung (act. 36). Gemäss Verfahrensbeteiligter ist ihr kein Empfängerwechsel gemeldet worden (act. 4). Somit liegt kein gültiger Empfängerwechsel im Sinne von Artikel 3h Absatz 4 EnV vor.

- 47 Streitig ist, wer Anspruch auf die Auszahlung der Einmalvergütung hat, da die Person, die das Projekt bei der Verfahrensbeteiligten angemeldet hat (B. GmbH) und die Person der aktuellen Betreiberin/Eigentümerin (Gesuchstellerin) auseinander fallen.

4.2 Anspruch auf Einmalvergütung

- 48 Die Einmalvergütungen werden gleich wie die Einspeisevergütung über einen Fonds finanziert und abgewickelt (vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013, S. 1675). Das Anmelde- und Bescheidverfahren für die Einmalvergütung ist im Anhang 1.8 EnV geregelt. Demnach erfolgt die Anmeldung für eine PV-Anlage nach Artikel 3g EnV, ohne dass es schon eine endgültige Festlegung für die Einspeisevergütung oder für die Einmalvergütung braucht und richtet sich nach Anhang 1.2 Ziffer 5.1 EnV (Anhang 1.8 Ziffer 4.1 EnV). Betreiber, die ein Projekt nach Artikel 3g EnV angemeldet haben, melden der Verfahrensbeteiligten die Inbetriebnahme und reichen gleichzeitig die Unterlagen nach Anhang 1.8 ein (Art. 6c Abs. 1 EnV). Die Betreiber mit einem Wahlrecht üben dieses mit der Inbetriebnahmemeldung endgültig aus (Art. 6c Abs. 2 EnV). Um risikofreudige Investorinnen und Investoren, die trotz Wartelistenbescheid ihre Anlage bereits erstellt haben, nicht zu benachteiligen, sollen diese ebenfalls das Wahlrecht haben (vgl. Bundesamt für Energie BFE, erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung, Oktober 2013, S. 3). Somit können PV-Anlagen, für welche bis zum 31. Dezember 2012 ein Gesuch eingereicht worden ist, ebenfalls eine Einmalvergütung beantragen (Art. 28d Abs. 4 EnG). Die Gesuchsgegnerin hat am 23. Oktober 2015 (Poststempel) das Wahlrecht zu Gunsten der Einmalvergütung ausgeübt (act. 42).
- 49 Für eine PV-Anlage kann somit nur die Einmalvergütung beansprucht werden, wenn sie vor der Inbetriebnahme auch angemeldet wurde. Die Gesuchstellerin bringt vor, dass die Anmeldung des PV-Projekts durch die B. GmbH in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin sämtlicher Stockwerkeigentumsanteile und somit im Namen der Gesuchstellerin erfolgt sei (act. 1). Dem ist nicht zu folgen. Gemäss Anmeldeformular hat die B. GmbH in ihrem Namen am 7. Februar 2012 die PV-Anlage bei der Verfahrensbeteiligten angemeldet. Aus der Anmeldung geht zudem hervor, dass der Anlagenstandort von den Adressdaten des KEV-Empfängers abweicht (act. 4, Beilage 1). Wäre die Anmeldung im Namen der Gesuchstellerin erfolgt, wären der Anlagenstandort und die Adressdaten des KEV-Empfängers identisch. In der Anmeldung sind zudem keine Hinweise ersichtlich, dass die Anmeldung im Namen der Gesuchstellerin hätte erfolgen sollen. Zudem gibt die Gesuchstellerin selber an, dass die Gesuchsgegnerin einem Empfängerwechsel nachträglich zustimmen würde (act. 33, Beilage 19). Wäre bereits die Anmeldung im Namen der Gesuchstellerin erfolgt, wäre diese Zustimmungserklärung zum Empfängerwechsel nicht notwendig. Die B. GmbH hat somit die PV-Anlage in ihrem Namen angemeldet.
- 50 Die Verfahrensbeteiligte prüft in einem ersten Schritt, ob die Anspruchsvoraussetzungen voraussichtlich gegeben sind und teilt dies dem Antragsteller mit (Art. 3g Abs. 3 EnV). Mit der Anmeldung einer Anlage entsteht somit noch kein Anspruch auf die Einmalvergütung. Da die vorliegende PV-Anlage die Voraussetzungen für die KEV erfüllt, hat die B. GmbH am 3. April 2012 von der Verfahrensbeteiligten einen Wartelistenbescheid erhalten. Sobald das Projekt Platz in der regulären Förderung finden würde, hätte die B. GmbH bei Inbetriebnahme der PV-Anlage Anspruch auf die KEV. Mit dem Wartelistenbescheid hatte die B. GmbH somit einen bedingten Anspruch auf Förderung der PV-Anlage. Eine Bedingung liegt dann vor, wenn die Rechtsfolge vom Eintreten eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht wird (vgl. WIEDERKEHR RENÉ, in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrecht, Band I, Bern 2012, Rz. 2495). Vorliegend liegt eine Suspensivbedingung vor, da der Anspruch auf Förderung der PV-Anlage definitiv wird, wenn genügend Mittel für die Förderung vorhanden sind und die PV-Anlage tatsächlich in Betrieb genommen wird. Mit der Einmalvergütung ist per 1. Januar 2014 ein neues Förderinstrument eingeführt worden, um die Warteliste für die KEV rasch abzubauen (vgl. Bundesamt für Energie BFE, erläuternder Bericht zur Revision der Energieverordnung, Oktober 2013, S. 3). Der Gesuchsgegnerin ist gemäss Artikel 28d Absatz 4 EnG ebenfalls die Möglichkeit gegeben worden, das

Wahlrecht auszuüben. Dieses hat die Gesuchsgegnerin am 23. Oktober 2015 zu Gunsten der Einmalvergütung ausgeübt.

- 51 Anspruch auf die Einmalvergütung hat der «Betreiber» einer PV-Neuanlage unter 30 kW (Art. 7a^{bis} EnG und Art. 6b Abs. 1 EnV). Im Energierecht wird nicht weiter ausgeführt, wer Betreiber einer Anlage ist. Es wird vorliegend nicht bestritten, dass heute die Gesuchstellerin die PV-Anlage betreibt, an welcher die Gesuchsgegnerin immer noch beteiligt ist.
- 52 Überträgt der Antragsteller die Anlage auf einen neuen Inhaber, so hat er die Übertragung umgehend der nationalen Netzgesellschaft zu melden. Ohne Meldung wird die Vergütung dem bisherigen Inhaber ausbezahlt (Art. 3h Abs. 4 EnV). Die Gesuchsgegnerin macht geltend, dass ihr die Einmalvergütung zustehe, da bei der Anmeldung der PV-Anlage die B. GmbH als KEV-Empfängerin angegeben worden sei (act. 17). Der Begriff des «Antragstellers» findet sich im Energiegesetz nicht. Ohne vorgängige Anmeldung bei der Verfahrensbeteiligten ist es jedoch nicht möglich, die Einmalvergütung zu erhalten (Art. 6c Abs. 1 EnV). Weicht die Person des «Antragstellers» von der Person des «Betreibers» im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der PV-Anlage ab, ist der Sinn des Begriffs «Betreiber» in Artikel 7a^{bis} Absatz 1 EnG im Zusammenhang mit der Auszahlung der Einmalvergütung durch Auslegung zu ermitteln. Die Gesuchstellerin macht geltend, Eigentümerin der PV-Anlage zu sein, was unbestritten ist. Es ist deshalb ebenfalls zu prüfen, ob das Eigentum an der PV-Anlage relevant ist für die Frage, wer Anspruch auf die Einmalvergütung hat.

4.2.1 Auslegung des Begriffs «Betreiber» gemäss Artikel 7a^{bis} EnG

- 53 Im Folgenden wird die Bedeutung des Begriffs «Betreiber» gemäss Artikel 7a^{bis} EnG mit Blick auf die Auszahlung der Einmalvergütung ausgelegt. Bei der Auslegung gelangen die grammatikalische, teleologische, systematische, historische und zeitgemässe Auslegungsmethode zur Anwendung, wobei keine Methode grundsätzlich Vorrang genießt. Es sollen jene Methoden kombiniert werden, die für den konkreten Fall im Hinblick auf ein vernünftiges und praktikables Ergebnis am meisten Überzeugungskraft haben (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz. 178 f.). Im Verwaltungsrecht steht dennoch die teleologische Auslegungsmethode im Vordergrund, da es stets um die Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben und um die Verwirklichung bestimmter öffentlicher Interessen geht, die je einen besonderen Zweck erfüllen (vgl. WIEDERKEHR RENÉ, a.a.O., Rz. 951). Bei jungen Gesetzen ist insbesondere der Wille des historischen Gesetzgebers von erheblicher Bedeutung und darf nicht ohne weiteres übergangen werden (vgl. HÄFELIN/MÜLLER/UHLMANN, a.a.O., Rz. 181).
- 54 Die *grammatikalischen Auslegung* ermittelt den Sinn der Norm aufgrund des Wortlauts und der sprachlichen Bedeutung (vgl. PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 4. Auflage, Bern 2016, § 4, Rz. 17). Aus dem Glossar für die Regeln des Schweizer Strommarktes der Verfahrensbeteiligten (1. Auflage 2010, V1.0, abrufbar unter: https://www.strom.ch/fileadmin/user_upload/Dokumente_Bilder_neu/010_Downloads/Branchenempfehlung/Swissgrid_Glossar_2010_d.pdf) können Hinweise zu den Begriffen «Betreiber» und «Eigentümer» entnommen werden. Demgemäss ist der Begriff des «Anlagenbetreibers» ein Sammelbegriff für Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), Verteilnetzbetreiber (VNB), Kundenanlagenbetreiber (KAB) und Netzanlagenbetreuer (NAB). Der Anlagenbetreiber ist für den Betrieb der jeweiligen Anlage verantwortlich. Demgegenüber ist der Begriff des «Anlageeigentümers» ein Sammelbegriff für Übertragungsnetzeigentümer (ÜNE), Verteilnetzeigentümer (VNE), Kundenanlageeigentümer (KAE) und Kraftwerkseigentümer (KWE). Aus dem Glossar lässt sich entnehmen, dass der «Betreiber» und der «Eigentümer» einer Anlage zwei getrennt zu betrachtende Begriffe sind. Bereits der grammatikalische Wortlaut macht deutlich, dass der «Betreiber» einer Anlage zwar für den Betrieb und für den Unterhalt der Anlage verantwortlich ist, er aber nicht zwingend auch «Eigentümer» der Anlage sein muss. Aus dem Wortlaut knüpft die Norm daher nicht an das Eigentum oder den Antragsteller an.

55 Nach der *systematischen Auslegung* ist die Norm im Kontext zu deren Stellung im Erlass und der weiteren Rechtsordnung zu betrachten (vgl. PIERRE TSCHANNEN, a.a.O., §4, Rz. 21). Artikel 7a^{bis} EnG steht im zweiten Kapitel unter «Energieversorgung». In diesem Kapitel wird in Artikel 7a^{ter} EnG die Festsetzung der Einmalvergütung geregelt. Diese beträgt höchstens 30 Prozent der bei der Inbetriebnahme massgeblichen Investitionskosten von Referenzanlagen. Die Kostenstruktur einer PV-Anlage umfasst gemäss dem Bundesamt für Energie BFE folgende Investitionskosten (vgl. «Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik Anhang 1.2 EnV», Version 1.6 vom 1. Januar 2017, S. 7 ff., abrufbar unter: http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/02073/index.html?lang=de&dossier_id=02168):

- das Material (PV-Modul, Wechselrichter, Montagekonstruktion, Montagematerial, Feldverteilkästen, Schalter, Kabel, Kanäle, Blitzschutzmaterial, Überwachungssystem, Transport)
- die Arbeit (Planung, Montage Unterkonstruktion, Montage Module inkl. Spenglerarbeiten, Montage Wechselrichter, Verkabelung)
- die Beschaffungskosten (Bau-, ESTI-, HKN-Gebühren, Baustellenvorbereitung wie Miete Gerüst, Lift, Kran sowie Finanzierungskosten).

Die Einmalvergütung richtet sich gemäss Bundesamt für Energie BFE demnach nach den massgeblichen Investitionskosten. Diese umfassen die direkten Kosten, die für Material und Installation der PV-Anlage entstanden sind. Diese Investitionskosten hat der Investor durch die Bezahlung der entsprechenden Rechnungen getragen. Fallen die Person des Investors und die Person des Betreibers einer PV-Anlage auseinander, sind die Investitionskosten dem Investor entstanden und nicht dem Betreiber. Die systematische Auslegung spricht damit dafür, dass diejenige Person die Einmalvergütung erhalten soll, welche die Investitionskosten gemäss Richtlinie des Bundesamts für Energie BFE durch das Bezahlen der Rechnungen getragen hat. Weiter sind keine Hinweise ersichtlich, dass der Anspruch auf Auszahlung der Einmalvergütung an das Eigentum der PV-Anlage geknüpft wird.

56 Die *teleologische Auslegung* fragt nach dem Ziel und Zweck der Norm. Die *historische Auslegung* fragt nach dem Sinn der Norm zur Zeit ihrer Entstehung, der sich aus den Materialien ergibt (vgl. PIERRE TSCHANNEN, a.a.O., §4, Rz. 26 f.). Da die Einmalvergütung 2014 eingeführt wurde, überschneiden sich die Argumentationen dieser beiden Auslegungsmethoden. Das Energiegesetz soll allgemein zu einer ausreichenden, breit gefächerten, sicheren, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung beitragen. Es legt zudem auch das Ziel fest, die Jahreserzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien zu erhöhen (Art. 1 EnG). Mit der Einführung der Abnahme- und Vergütungspflicht für erneuerbare Energien im Rahmen der kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wollte der Gesetzgeber die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien erhöhen (vgl. Botschaft zur Änderung des Elektrizitätsgesetzes und des Stromversorgungsgesetz vom 3. Dezember 2004, S. 1669, abrufbar unter: <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2005/1611>). Um die Warteliste für die KEV rasch abzubauen, hat die parlamentarische Initiative 12.400 für kleine PV-Anlagen ein neues Förderinstrument als Investitionshilfe vorgesehen, die Einmalvergütung. Diese beträgt maximal 30 Prozent der Investitionskosten der PV-Anlagen von Referenzanlagen und wird nach der Inbetriebnahme einer Anlage einmalig ausbezahlt (vgl. Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 8. Januar 2013, S. 1675). Aus der parlamentarischen Debatte geht hervor, dass Investoren mit der Einmalvergütung 30 % der Investitionskosten als Investitionshilfe erhalten sollen (Votum Luginbühl: AB 2013 S 373, Votum Knecht: AB 2013 N 826, Votum BR Leuthard: AB 2013 S 546, AB 2013 N 828). Das Faktenblatt «Einmalvergütung und Eigenverbrauch für kleine Photovoltaik-Anlagen» vom Bundesamt für Energie BFE, Version 5.1 vom 2. Dezember 2016, führt daher aus, dass mit der Einmalvergütung ein neues Instrument für die Förderung von kleinen PV-Anlagen eingeführt wurde und der Investor 20 bis 30 % der Investitionskosten einer Referenzanlage erhalten soll (abrufbar unter: http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/05410/06149/index.html?lang=de&dossier_id=06150). Um die Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien zu erhöhen, soll mit der Einmalvergütung der Bau solcher Anlagen gefördert werden. Die Einmalvergütung als einmalige Investitionshilfe soll dem Investor zustehen, der die tatsächlichen Kosten für den Bau dieser Anlagen getragen hat. Die Einmalvergütung

will damit den Investor entlasten und nicht denjenigen, der die Anlage betreibt. Die teleologische und historische Auslegung sprechen folglich dafür, dass der Investor, der die tatsächlichen Investitionskosten für den Bau der PV-Anlage getragen hat, Anspruch auf die Einmalvergütung als Investitionshilfe haben soll und nicht der Betreiber. Weiter sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Anspruch auf die Einmalvergütung an das zivilrechtliche Eigentum geknüpft ist.

- 57 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass beim Auseinanderfallen der Person des aktuellen Betreibers und der Person des Antragstellers derjenige Anspruch auf die Einmalvergütung hat, der direkt in den Bau der PV-Anlage investiert und die entsprechenden Rechnungen beglichen hat. Aus der Tatsache, dass die Gesuchstellerin als aktuelle Betreiberin Adressatin des Schreibens vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI (act. 39) ist, kann sie nichts zu ihren Gunsten ableiten. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Einmalvergütung an das Eigentum an der Anlage geknüpft wird. Die Ausführungen der Gesuchstellerin zum zivilrechtlichen Eigentum an der Anlage sind daher nicht relevant.
- 58 Die Gesuchstellerin gibt an, dass weder sie noch die einzelnen Stockwerkeigentümer direkte Zahlungen an den Lieferanten oder Installateur der PV-Anlage geleistet haben (act. 33). Die Investitionskosten für das Material und die Arbeit gemäss Richtlinie des Bundesamts für Energie BFE (vgl. Rz. 55) wurden somit nicht von der Gesuchstellerin getragen.
- 59 Die Gesuchstellerin macht geltend, sämtliche Stockwerkeigentümer hätten der Verkäuferin einen Kaufpreis bezahlt, wobei Gegenstand des Kaufobjekts gemäss Kaufvertrag inkl. Baubeschrieb auch die im gemeinschaftlichen Eigentum stehende PV-Anlage war (act. 33). Dass die einzelnen Stockwerkeigentümer mit dem Kauf der Stockwerkeigentumsanteile ebenfalls Eigentümer der PV-Anlage geworden sind, wird nicht bestritten. Der B. GmbH ist es im Rahmen ihrer Privatautonomie aber freigestanden, den Preis für das Kaufobjekt festzulegen und allenfalls die Höhe der Einmalvergütung rechnerisch im Kaufpreis zu berücksichtigen. Dies geht ebenfalls aus dem Amtsbericht des Bundesamts für Energie BFE vom 15. Dezember 2016 hervor (act. 23). Investorin der PV-Anlage ist somit die B. GmbH, welche die direkten Investitionskosten getragen hat. Da über die B. GmbH der Konkurs eröffnet wurde, steht der Anspruch auf die Einmalvergütung der Gesuchsgegnerin zu.

4.2.2 Abtreten des Anspruchs auf Einmalvergütung

- 60 Selbst wenn die einzelnen Stockwerkeigentümerinnen und Stockwerkeigentümer die Liegenschaft mit PV-Anlage gekauft haben und die PV-Anlage sachenrechtlich im Eigentum der Gesuchstellerin steht, hat die Gesuchsgegnerin als direkte Investorin der PV-Anlage Anspruch auf die Einmalvergütung (vgl. Rz. 59). Dieser Anspruch geht nicht automatisch auf die Käuferinnen und Käufer der Stockwerkeigentumsanteile über.
- 61 Ob in den Kaufverträgen eine Regelung betreffend der Einmalvergütung getroffen wurde, ist eine zivilrechtliche Frage. Die ECom kann vorfrageweise zivilrechtliche Fragen prüfen, ohne in die sachliche Zuständigkeit der zuständigen Zivilgerichte einzugreifen (vgl. Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts A-6689/2012 vom 18. Februar 2014, E. 1.1.2 und A-549/2013 vom 4. August 2014, E. 1.1.2).
- 62 Gemäss Artikel 164 Absatz 1 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR 220) kann ein Gläubiger eine ihm zustehende Forderung abtreten. Die Abtretung ist auch für zukünftige Forderungen möglich, sofern der Inhalt der künftigen Forderung, die Person des Schuldners und der Rechtsgrund der Forderung genügend bestimmt oder zumindest bestimmbar sind (vgl. BGE 135 V 2, E. 6.1.2).
- 63 Das Stockwerkeigentum wurde zwischen dem 30. April 2013 und dem 21. Februar 2014 verkauft (act. 1, Beilage 5 und act 10, Beilage 17a–m). Die B. GmbH hat die Anlage am 7. Februar 2012 bei der Verfah-

rensbeteiligten angemeldet und mit dem Wartelistebescheid vom 3. April 2012 einen bedingten Anspruch auf Förderung der PV-Anlage durch die KEV erhalten (vgl. Rz. 50). Es wäre ihr daher möglich gewesen, diesen bedingten Anspruch abzutreten, da der Inhalt der Forderung genügend bestimmbar gewesen ist. Aus den Kaufverträgen sind keine Hinweise ersichtlich, dass die B. GmbH den Anspruch auf Förderung abgetreten hätte, oder dass die Parteien einen Empfängerwechsel für die Berechtigung an der KEV vereinbart hätten. Die Gesuchstellerin gibt selber an, dass bezüglich der Einmalvergütung in den Kaufverträgen keine Vorbehalte getroffen wurden (act. 1).

- 64 Der Verfahrensbeteiligten wurde kein Empfängerwechsel gemeldet und die B. GmbH hat ihren Anspruch auf Förderung nicht abgetreten. Dass die Verfahrensbeteiligte als Empfängerin der Einmalvergütung gemäss Bescheid vom 8. Februar 2016 die Gesuchsgegnerin als Antragstellerin und bisherige Inhaberin gemäss Artikel 3h Absatz 4 EnV einsetzt, ist daher nicht zu beanstanden.

5 Fazit

- 65 Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Gesuchstellerin nicht direkt die Investitionskosten der PV-Anlage gemäss Richtlinie des Bundesamts für Energie BFE getragen hat. Die Gesuchsgegnerin hat somit Anspruch auf die Auszahlung der Einmalvergütung (vgl. Rz. 59). Die Gesuchstellerin hat die PV-Anlage im Zusammenhang mit dem Kauf von Stockwerkeigentumsanteilen erworben. Das zivilrechtliche Eigentum ist für die Frage der Anspruchsberechtigung an der Einmalvergütung nicht relevant. Den Kaufpreis können die Parteien im Rahmen der Privatautonomie frei vereinbaren. Die B. GmbH hat beim Verkauf von Stockwerkeigentum ihren bedingten Anspruch auf Förderung nicht abgetreten (vgl. Rz. 63). Aus den Kaufverträgen geht auch nicht hervor, dass ein Empfängerwechsel für die Berechtigung an der KEV geregelt worden wäre. Der Antrag auf Auszahlung der Einmalvergütung an die Gesuchstellerin wird daher abgewiesen.
- 66 Die Gesuchstellerin macht subsidiär geltend, dass die Einmalvergütung gemäss Artikel 168 OR gerichtlich hinterlegt werden soll (act. 1). Dies ist dann möglich, wenn streitig ist, wem eine Forderung zusteht. In diesem Fall kann der Schuldner die Zahlung verweigern und sich durch gerichtliche Hinterlegung befreien. Die Gesuchstellerin war nachträglich mit der gerichtlichen Hinterlegung nicht mehr einverstanden und hat um einen Entscheid der ElCom ersucht (act. 10). Wie unter Rz. 65 zusammengefasst wurde, hat die Gesuchsgegnerin Anspruch auf die Einmalvergütung. Eine gerichtliche Hinterlegung ist damit hinfällig. Der subsidiäre Antrag auf gerichtliche Hinterlegung der Einmalvergütung wird daher abgewiesen.
- 67 Das Gesuch vom 8. März 2016 wird daher abgewiesen.

6 Gebühren

- 68 Die ElCom erhebt für Verfügungen im Bereich Stromversorgung und Energieproduktion Gebühren (Art. 24 Abs. 1 EnG, Artikel 13a der Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich vom 22. November 2006 [GebV-En; SR 730.05]). Die Gebühren werden nach Zeitaufwand berechnet und betragen je nach Funktionsstufe des ausführenden Personals 75 bis 250 Franken pro Stunde (Art. 3 GebV-En).
- 69 Für die vorliegende Verfügung werden folgende Gebühren in Rechnung gestellt: [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 250 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken), [...] anrechenbare Stunde zu einem Gebührenansatz von 200 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken) und [...] anrechenbare Stunden zu einem Gebührenansatz von 180 Franken pro Stunde (ausmachend [...] Franken). Gesamthaft ergibt sich damit eine Gebühr von [...] Franken.

- 70 Die Gebühr hat zu bezahlen, wer eine Verfügung veranlasst (Art. 1 Abs. 3 GebV-En i.V.m. Art. 2 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 [AllgGebV; SR 172.041.1]). Haben mehrere Parteien den Erlass einer Verfügung veranlasst, werden die dadurch entstandenen Gebühren nach dem Unterliegerprinzip auferlegt. Dies entspricht einem allgemeinen prozessualen Grundsatz, der für zahlreiche kostenpflichtige staatliche Verfahren üblich ist (siehe ALFRED KÖLZ/ISABELLE HÄNER/MARTIN BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, Zürich 2013, Rz. 653; BGE 132 II 47 E. 3.3).
- 71 Das Gesuch der Gesuchstellerin wird vollständig abgewiesen. Die Verfahrenskosten werden daher vollumfänglich der Gesuchstellerin auferlegt.

7 Parteikosten

- 72 Die Gesuchstellerin beantragt in ihrer Eingabe vom 8. März 2016 eine angemessene Parteientschädigung von der Verfahrensbeteiligten bzw. der Gesuchsgegnerin (act. 1).
- 73 Weder die Stromversorgungsgesetzgebung noch das VwVG sehen im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren die Ausrichtung einer Parteientschädigung vor. Für eine analoge Anwendung von Artikel 64 VwVG, welcher das Beschwerdeverfahren betrifft, besteht kein Raum, da es sich beim Ausschluss von Parteientschädigungen im erstinstanzlichen Verfahren nicht um eine echte Lücke handelt, sondern dies vom Gesetzgeber bewusst so vorgesehen wurde (m.w.H.: BGE 132 II 47 ff., E. 5.2). Aus diesem Grund wird vorliegend keine Parteientschädigung gesprochen.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 8. Februar 2016 wird bestätigt.
2. Der Antrag der Stockwerkeigentümergeinschaft [...] vom 8. März 2016 betreffend Auszahlung von [...] Franken wird abgewiesen.
3. Der subsidiäre Antrag der Stockwerkeigentümergeinschaft [...] vom 8. März 2016 betreffend gerichtlicher Hinterlegung gemäss Artikel 168 OR von [...] Franken wird abgewiesen.
4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] Franken. Sie wird der Stockwerkeigentümergeinschaft [...] auferlegt. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zugestellt.
5. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.
6. Die Verfügung wird der Stockwerkeigentümergeinschaft [...], der Konkursmasse der B. GmbH in Liquidation sowie der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 16.05.2017

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Stockwerkeigentümergeinschaft [...] vertreten durch [...]
- Konkursmasse der B. GmbH in Liquidation vertreten durch das Betreibungs- und Konkursamt [...]
- Swissgrid AG, CS-RD, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick

- Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie BFE, Sektion Energierecht und Allgemeines Recht, Mühlestrasse 4, 3063 Ittigen

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 23 StromVG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).